Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9759.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 (Gesetz-Samml. S. 415) und der Verordnung vom 7. November 1877, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, (Gesetz-Samml. von 1878 S. 190) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1 bis 4, 8 Absatz 2, 9 Nr. 5 und 6, 36, 48 Absatz 1, 49 Absatz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 52 Absatz 1 Nr. 1 bis 13, 56, 57

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1895.

in Bezug auf die dort angezogenen §§. 3 und 4, 60 bis 74, 81 Nr. 5 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Probsteisynodalkasse, 85, 86 Nr. 1 bis 4, 87 Absatz 3 und 4, 92 Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf die Mitwirkung der Gesammtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 92 Absatz 4 Satz 1 und 2, 92 Absatz 5, 104 Absatz 1 Satz 1, 104 Absatz 2, 105 und 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 und die §§. 2 Absatz 2 und 3, 3, 7 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 1877.

§. 2.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 (Gesetz-Samml. S. 181) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 2, 3, 5, 7, 12 Absatz 4, 24, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 26, 30 Absatz 1 und 2, 33 Nr. 1 bis 11, 35 Absatz 1 bis 4, Absatz 5 Nr. 3 und 4, 56, 57 Absatz 1 und 2, 62 Nr. 8 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 65 Nr. 1 bis 3, 67, 72 Nr. 11, 72 Nr. 13 in Bezug auf die Mitwirkung der Bezirkssynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 76, 77, Absatz 1 Satz 1, 77 Absatz 2 und 78 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

§. 3.

Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 145), welche mit den Vorschriften der §§. 1 und 2 im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleibt hiervon die Bestimmung im Artikel 3 Absatz 6 a. a. O.

§. 4.

Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1878 erhält folgende Fassung:

> Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht im Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammt- oder Bezirkssynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Artikel 23 Absatz 2 a. a. O. wird aufgehoben.

§. 5.

In Artikel 24 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen" in Fortfall.

§. 6.

In Artikel 26 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9760.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 (Gesetz-Samml. S. 224) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 2, 4, 6, 7, 24 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 25, 26, 27, 31 Absatz 1 und 2, 34 Nr. 1 bis 11, 36 Absatz 1, 4 und 5, 37 Nr. 3 und 4, 57, 58 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3, 63 Nr. 8 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Bezirkssynodalkasse, 66 Absatz 1, 68, 73 Nr. 11 und 13, in Bezug auf die Mitwirkung der Gesammtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 77, 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 79 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 295), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleibt hiervon die Bestimmung im Artikel 18 Absatz 1 a. a. O.

§. 2.

Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1883 erhält nachstehende Fassung:

> Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht im Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammtsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Artikel 12 Absatz 2 a. a. O. wird aufgehoben.

§. 3.

In Artikel 13 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen" in Fortfall.

§. 4.

In Artikel 15 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9761.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische

und unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel vom 16. Dezember 1885 (Gesetz-Samml. 1886 S. 1) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1 Absatz 1 und 2, 2, 6 Absatz 1, 7, 12 Absatz 4, 14 Nr. 11 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, Nr. 12 und 13, 15, 19, 22 Nr. 1 bis 11, 24 Absatz 1, 25 Absatz 2, 3 und 4, 26 Nr. 5 und 6, 37 Absatz 1, 46, 47, 55 Nr. 1 bis 5, 57 Absatz 1, 63 Nr. 10 und Nr. 12 in Bezug auf die Mitwirkung der Gesammtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 67, 68 und 70 der Presbyterial- und Synodalordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 79), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleibt hiervon die Bestimmung im Artikel 15 Absatz 1 a. a. O.

§. 2.

Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 1886 erhält nachstehende Fassung:

> Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht im Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammtsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Artikel 10 Absatz 2 a. a. O. wird aufgehoben.

§. 3.

In Artikel 11 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen“ in Fortfall.

§. 4.

In Artikel 13 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9762.) Gesetz, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, was folgt:

Artikel 1.

Der Diözesan-Synodalvorstand, das Konsistorium und der Gesammt-Synodalausschuß üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 14. Juli 1895 zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Diözesan-Synodalverbandes und des Gesammt-Synodalverbandes in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Artikel 2.

Die Beschlüsse des Diözesan-Synodalvorstandes und des durch den Gesammt-Synodalausschuß erweiterten Konsistoriums und ihre die vertretenen Verbände verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Artikel 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

Artikel 3.

Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen des Artikels 1 findet Artikel 18 des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, (Gesetz-Samml. S. 79) Anwendung.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, unter Zustimmung der Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1.

Der Diözesan-Synodalvorstand (§. 53 der Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885) vertritt den Diözesan-Synodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Zu jeder den Diözesan-Synodalverband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Diözesan-Synodalvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Synodalvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 2.

Die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodalausschusses (§. 66 der Presbyterial- und Synodalordnung). Schriftliche Willenserklärungen, welche den Gesammt-Synodalverband Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen zu ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Gesammt-Synodalausschuß bei der Beschlußfassung mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorial-Präsidenten oder dessen Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Die §§. 63 Nr. 6, 10 und 69 der Presbyterial- und Synodalordnung bleiben unberührt.

§. 3.

Die Beschlüsse der Diözesan-Synodalvorstände im Falle des §. 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen nothwendig ist;

2) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmten Zwecken;
3) bei neuen organisatorischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

§. 4.

Die Kirchenbehörde, welche im Falle des §. 3 die Genehmigung zu ertheilen hat, im Gleichen der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9763.) Verordnung wegen Ausführung des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, was folgt:

Artikel I.

Das vorbezeichnete Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Artikel II.

Die im Falle des §. 3 des Kirchengesetzes erforderliche Genehmigung der Beschlüsse der Diözesan-Synodalvorstände erfolgt durch das Konsistorium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9764.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schieder nach Blomberg. Vom 16. Januar 1894.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Schieder nach Blomberg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchstihren Regierungsrath Eduard Pustkuchen,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Schieder nach Blomberg für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird, und zu betreiben.

Die Fürstlich Lippische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser ausschließlich in ihr Staatsgebiet entfallenden Bahn.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der Betriebsmittel, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen der Fürstlich Lippischen Regierung vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats-, Kommunal- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Lippische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 280 000 Mark, in Worten: „Zweihundertachtzigtausend Mark", zu gewähren.

Artikel V.

Die in Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses, in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen

für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Lippische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist ein Betrag von 100 000 Mark drei Monate nach der Ratifikation des Vertrages, der Rest vier Wochen nach der Betriebseröffnung seitens der Fürstlich Lippischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Ausführung des zweiten Gleises, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Fürstlich Lippische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Lippischen Gebiete zur Zeit der Ratifikation des Vertrages Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Lippischen Regierung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt der Fürstlichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Lippischen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der neuen Linie erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahn den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Lippischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten soll auf Angehörige des Fürstlich Lippischen Staatsgebiets vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Fürstlich Lippischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Fürstlich Lippischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Lippischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Lippische Regierung verpflichtet sich, von der im Artikel I benannten Bahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, so lange sich diese Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates oder demnächst etwa des Reiches befindet.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn wird die Fürstliche Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates oder demnächst etwa des Reichs sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Die Königlich Preußische Regierung wird Eigenthum und Betrieb der Bahn ohne Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung nicht an einen Privatunternehmer abtreten, es sei denn, daß derselbe zugleich Eigenthum und Betrieb der Strecke Hannover—Altenbeken übernähme.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Januar 1894.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) Pustkuchen.

(L. S.) Lehmann.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 25. Juni 1895 stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 11. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Schwirzheim im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 237, ausgegeben am 14. Juni 1895;
2) das am 11. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Basberg (Lehnerath) im Kreise Daun, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 239, ausgegeben am 14. Juni 1895;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai 1895, betreffend die Genehmigung des Statuts für die Schleswig-Holsteinische Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 35 S. 279, ausgegeben am 13. Juli 1895;
4) der am 17. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent vom 18. August 1869, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 28 S. 261, ausgegeben am 13. Juli 1895;
5) das am 29. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut des Glietzener Meliorationsverbandes, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25, Extrabeilage S. 5, ausgegeben am 21. Juni 1895,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 25, außerordentliche Beilage, ausgegeben am 19. Juni 1895;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. Mai 1892 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig Nr. 29 S. 270, ausgegeben am 20. Juli 1895.

Berichtigung.

In dem in Nr. 23 der Gesetz-Sammlung für 1895 S. 203 ff. abgedruckten Gerichtskostengesetze vom 25. Juni 1895 hat im §. 63 Zeile 7 mit den Worten: „Erfolgt die Eintragung u. s. w." ein neuer Absatz zu beginnen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.